

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Elbmarsch für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Elbmarsch in der Sitzung am 30.11.2023 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbe- träge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans ein- schließlich der Nachträge fest- gesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	12.714.900	220.000	345.300	12.589.600
ordentliche Aufwendungen	13.454.000	729.300	1.974.300	12.209.000
außerordentliche Erträge	95.200	77.000	0	172.200
außerordentliche Aufwendungen	3.000	2.700	0	5.700
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Ver- waltungstätigkeit	11.945.500	217.300	258.200	11.904.600
Auszahlungen aus laufender Ver- waltungstätigkeit	11.814.800	681.300	1.828.000	10.668.100
Einzahlungen für Investitionstätig- keit	2.694.800	765.100	500.000	2.959.900
Auszahlungen für Investitionstätig- keit	6.182.400	530.700	3.208.900	3.504.200
Einzahlungen für Finanzierungstätig- keit	3.487.600	0	3.167.600	320.000
Auszahlungen für Finanzierungstätig- keit	596.000	0	0	596.000
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	18.127.900	982.400	3.925.800	15.184.500
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	18.593.200	1.212.000	5.036.900	14.768.300

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 3.487.600 Euro um 3.167.600 Euro verringert und damit auf 320.000 Euro neu festgesetzt.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 470.000 Euro um 170.000 Euro reduziert und damit auf 300.000 Euro neu festgesetzt.

§ 4
Liquiditätskredite

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht geändert.

§ 5
Steuersätze

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird nicht geändert.

§ 6
Sonstige Vorschriften

Die Vorschriften über die Unerheblichkeit von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen werden nicht geändert.

Marschacht, den 30.11.2023

Samtgemeindebürgermeisterin
Kathrin Bockey